

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00741 vom 13. Januar 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00741

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00741 du 13 janvier 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00741 del 13 gennaio 2014

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Auflage zur Anmeldung beim RAV und Streichung der Minimalen Integrationszulage (MIZ) Eine Anmeldung beim RAV erscheint trotz des Umstands, dass die Beschwerdeführerin selbständig nach einer Stelle Ausschau hält, als sinnvoll und ohne Weiteres zumutbar (E. 3.1). Die Beschwerdegegnerin begründete die Streichung der MIZ mit dem Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin weigere, sich vom RAV bei der Arbeitssuche unterstützen zu lassen. Da die entsprechende Auflage in diesem Punkt rechtmässig ist und die Beschwerdeführerin insofern ohne berechtigenden Grund ein aktives Bemühen um Verbesserung ihrer Situation vermissen lässt, erfolgte die Streichung der MIZ zu Recht (E. 3.2). Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit (E. 4.2.2). Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 3

Zu prüfen ist die Rechtmässigkeit der Auflage an die Beschwerdeführerin, sich beim RAV anzumelden, sowie der Streichung der MIZ (vgl. vorn E. 1.2).

E. 3.1

Gemäss § 21 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG) darf die wirtschaftliche Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen zu verbessern. Das RAV ist bei der Arbeitssuche behilflich. Eine Anmeldung erscheint trotz des Umstands, dass die Beschwerdeführerin selbständig nach einer Stelle Ausschau hält, als sinnvoll und ohne Weiteres zumutbar. Besondere Gründe, die das Gegenteil nahelegen würden, sind nicht ersichtlich. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass sich die Unterstützung durch das RAV früher nicht als erfolgreich erwiesen haben sollte, wie dies die Beschwerdeführerin vorbrachte. Dass die nicht infrage zu stellenden gesundheitlichen Probleme einer Anmeldung beim RAV entgegenstünden, ist nicht anzunehmen und wurde von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht. Entgegen ihrer Ansicht steht die Anmeldung zudem nicht im Widerspruch zu der – von der Vorinstanz als unverhältnismässig beurteilten – Auflage, den Stellensuchbereich auszuweiten, bzw. ist die Anmeldung auch ohne diese aufgehobene Auflage zweckmässig. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt somit als unbegründet.

E. 3.2

Eine Integrationszulage (IZU) wird nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration sowie um diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen. Über die IZU

sollen berufliche Qualifizierung, Schulung und Ausbildung, gemeinnützige oder nachbarschaftliche Tätigkeit sowie die Pflege von Angehörigen finanziell honoriert und gefördert werden. Die IZU beträgt je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess zwischen Fr. 100.- und Fr. 300.- pro Person und Monat. Ihre Ausrichtung liegt weitgehend im Ermessen der Sozialhilfebehörden (VGr, 27. April 2012, VB.2012.00146, E. 3.2, mit Hinweisen; SKOS-Richtlinien, Kap. C.2). Eine MIZ von Fr. 100.- pro Monat wird demgegenüber Menschen ausgerichtet, die sich um die Verbesserung ihrer Situation bemühen, aus gesundheitlichen Gründen aber nicht imstande bzw. infolge mangelnder Angebote nicht in der Lage sind, eine besondere Integrationsleistung zu erbringen. Bei ihnen soll über diese finanzielle Anerkennung jene Ungerechtigkeit gemildert oder kompensiert werden, die dadurch entstehen würde, dass die Betroffenen ohne Zulage gleich behandelt würden wie passive Hilfesuchende, die sich nicht besonders um die Verbesserung ihrer Situation bemühen. Ein aktives Bemühen um Verbesserung der Situation kann dabei etwa darin liegen, dass die betroffene Person eine Therapie oder eine spezialisierte Beratung in Anspruch nimmt. Die Ausrichtung ist somit wesentlich vom Verhalten der unterstützten Person abhängig. Fehlen entsprechende Bemühungen (auch aus krankheitsbedingten Gründen), wird keine MIZ ausbezahlt (Kantonales Sozialamt, Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kap. 8.2.02 Ziff. 3, 31. Januar 2013). Auch die Gewährung einer MIZ liegt weitgehend im Ermessen der Sozialbehörde, weshalb das Verwaltungsgericht nur korrigierend eingreift, wenn eine fehlerhafte Ausübung des Ermessens oder eine unrichtige bzw. ungenügende Feststellung des Sachverhalts vorliegt (VGr, 25. Januar 2011, VB.2010.00691, E. 4.1, mit Hinweisen; SKOS-Richtlinien, Kap. C.3; § 50 VRG). Die Beschwerdegegnerin begründete die Streichung der MIZ mit dem Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin weigere, sich vom RAV bei der Arbeitssuche unterstützen zu lassen. Da die entsprechende Auflage in diesem Punkt rechtmässig ist (vorn E. 3.1) und die Beschwerdeführerin insofern ohne berechtigenden Grund ein aktives Bemühen um Verbesserung ihrer Situation vermissen lässt, ist der Schluss der Vorinstanz, die Beschwerdegegnerin habe die MIZ zu Recht gestrichen bzw. ihr Ermessen diesbezüglich nicht überschritten, nicht zu beanstanden. Der Entscheid, der Beschwerdeführerin seit August 2013 wieder eine MIZ auszuzahlen, obwohl offenbar noch immer keine Anmeldung beim RAV erfolgte, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern, liegt dieser doch ebenso im Ermessen der Beschwerdegegnerin. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kann daraus jedenfalls nicht geschlossen werden, die Anmeldung beim RAV habe einzig die Ausweitung des Stellensuchbereichs bezweckt und sei davon abhängig. Die Beschwerde ist damit insofern ebenfalls unbegründet.

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Aufgrund ihrer angespannten finanziellen Situation sind sie massvoll zu bemessen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 10). Parteientschädigungen wurden keine beantragt.

E. 4.2

Zu prüfen bleibt das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Prozessführung.

E. 4.2.1

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG wird Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheinen, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob ein Selbstzahler, der über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung und Abwägung der Aussichten zu einem Verfahren entschliessen würde oder davon Abstand nähme. Der Private soll ein Verfahren, das er auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil es ihn nichts kostet. Dagegen gilt ein Begehren als aussichtsreich, wenn sich die Aussichten auf Gutheissung oder auf Abweisung ungefähr die Waage halten oder nur geringfügig differieren (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 31 f.).

E. 4.2.2

In Anbetracht ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit ist von der Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen. Das vorliegende Verfahren erweist sich jedoch unter Verweis auf die vorgängigen Erwägungen als aussichtslos, zumal sich die Beschwerdeschrift nicht eingehend mit dem sorgfältig begründeten Rekursentscheid auseinandersetzt und zu einem grossen Teil nicht zum Streitgegenstand gehörende Ausführungen enthält (vgl. vorn E. 1.2). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.